

14.09.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - In - K - Wizu Punkt der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Aktionsplan zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer"
KOM(97) 586 endg.; Ratsdok. 12429/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

AllgemeinesEU
In

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, alle Beteiligten - Bürger, nationale, regionale und lokale Behörden und Sozialpartner - in die Weiterentwicklung der Mechanismen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer einzubinden.

EU
AS

2. Im Hinblick auf die Bedeutung des in Artikel 48 EGV verankerten Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit für ein "Europa der Bürger" stimmt der Bundesrat grundsätzlich mit der Kommission überein, daß eine Verbesserung und Anpassung der Vorschriften von Nutzen sein kann, sofern damit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse abgebaut werden. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu fördern und dabei alle Beteiligten, - Unionsbürger, nationale, regionale und lokale Behörden

...

und Sozialpartner - in die Weiterentwicklung der Mechanismen zur Verwirklichung der Freizügigkeit einzubinden.

EU
AS

3. Jedoch stimmt der Bundesrat der Bewertung der Kommission nicht uneingeschränkt zu, daß der Freizügigkeit die "Schlüsselrolle" bei der europäischen Beschäftigungspolitik zukomme. In Anbetracht der hohen Arbeitslosenzahlen in nahezu allen Mitgliedstaaten ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen einheitlichen europäischen Arbeitsmarkt zur Lösung der Beschäftigungsprobleme der EU nicht geeignet. Allenfalls kann eine Verschiebung zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden.

EU
AS

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Vorschlägen der Kommission zur Umsetzung des Aktionsplans darauf zu achten, das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten und von der Anwendung des Artikels 235 EGV nicht im Sinne einer "Vertragsänderungskompetenz" Gebrauch zu machen.

Verbesserung und Anpassung der Vorschriften (3.1)

Aufenthaltsrecht (3.1.1.) und Familienzusammenführung (3.1.2.)

EU
In

5. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft - BR-Drucksache 214/89 (Beschluß) - hin und bekräftigt folgende Gesichtspunkte:

Der Bundesrat wendet sich gegen die Vorstellungen der Kommission,

6. [EU,
In]

[- das Aufenthaltsrecht für Arbeitssuchende auszuweiten,]

7. {EU,
In}

- den Familiennachzug im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erweitern, da durch die angestrebte Regelung nicht die Freizügigkeit der EU-Angehörigen selbst erleichtert wird, sondern die Rechte von Drittstaatsangehörigen in zu weitgehender Form gestärkt werden sollen. {Dies gilt insbesondere dafür, die Visumspflicht für Familienangehörige von EU-Arbeitnehmern aufzuheben}, und
- den Familiennachzug zu EU-Arbeitnehmern auf nicht unterhaltsberechtigten Kinder über 21 Jahre sowie nicht unterhaltsberechtigten Verwandten in aufsteigender Linie und auf unverheiratete Partner von EU-Arbeitnehmern auszuweiten.

- EU
In
8. Soweit über Änderungen nachgedacht wird, muß in jedem Fall der Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert sein, damit die öffentlichen Haushalte insbesondere auch der Kommunen nicht zusätzlich belastet werden.
- EU
In
9. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der Behandlung im Rat mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß diese Vorstellungen nicht weiterverfolgt werden.

Gleichbehandlung in bezug auf soziale und steuerliche Vergünstigungen (3.1.3)

- EU
AS
10. Der Bundesrat steht dem Vorschlag der Kommission, den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 7 Abs. 2 der VO (EWG) 1612/68 auf wirtschaftliche und andere Vergünstigungen zu erweitern, zunächst kritisch gegenüber. Soweit nicht ersichtlich ist, welche konkreten Änderungen die Kommission anstrebt, behält sich der Bundesrat Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen vor.

Grenzgänger (3.1.5)

- EU
AS
11. Der Bundesrat hält die Bemühungen der Kommission zur Verbesserung der Situation der Grenzgänger und deren Familienangehörigen weiterhin für sinnvoll. Insbesondere hinsichtlich der medizinischen Versorgung bestehen noch immer Hindernisse für eine effektive Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit.

Vereinfachung der Koordinierungsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit (3.1.6)

- EU
AS
12. Der Bundesrat begrüßt den für das zweite Halbjahr angekündigten Vorschlag für eine Vereinfachung der VO (EWG) 1408/71. Er hofft, daß trotz der zahlreichen, für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlichen Sonderregelungen dieses Ergebnis erreicht werden kann.
- EU
AS
13. Hinsichtlich der Ausdehnung der VO (EWG) Nr. 1408/71 auf Sondersysteme für Beamte hat der Bundesrat bereits in seinem Beschluß vom 15.05.92 (BR-Drucksache 60/92 (Beschluß)) darauf hingewiesen, daß das deutsche Beamtenversorgungssystem für eine Koordinierung nach den entsprechenden Regeln der VO (EWG) Nr. 1408/71 und 572/72 ungeeignet ist, da diese vorrangig auf beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme zugeschnitten sind.

EU
AS

14. Gegen die generelle Einbeziehung der Studenten und Nichterwerbstätigen in den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 hat der Bundesrat dann keine Bedenken, wenn die betroffenen Personenkreise dem Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaats angehören.

Einbeziehung Staatsangehöriger von Drittstaaten in das System zur Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit (3.1.7)

EU
AS

15. Der Bundesrat wird zu diesem Vorschlag der Kommission zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der VO (EWG) Nr. 1408/71 auf Staatsangehörige aus Drittstaaten (BR-Drucksache 4/98) eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Zusätzliche Altersversorgung (3.1.8)

EU
AS

16. Zur Erleichterung der Freizügigkeit hält der Bundesrat Regelungen zur Wahrung von Ansprüchen im Rahmen der ergänzenden Altersversorgung für unterstützenswert. Auf den Bundesratsbeschluß vom 06.02.1998 (BR-Drucksache 966/97 (Beschluß)) wird verwiesen.

Allgemeine und berufliche Bildung (3.1.9)

EU
AS

17. Der Bundesrat steht der Schaffung klarerer Vorschriften über den transnationalen Erwerb und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen grundsätzlich positiv gegenüber, solange die vorrangige Kompetenz der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 126 und 127 EGV und das Subsidiaritätsprinzip strikt beachtet werden. Die Erwägungen der Kommission im Rahmen des Aktionsplans sind jedoch so allgemein gehalten, daß eine abschließende Bewertung nur hinsichtlich der Einzelmaßnahmen erfolgen kann.

Erhöhung der Transparenz des Arbeitsmarktes, Übernahme von Verantwortung und Ausbau der Zusammenarbeit (3.2 und 3.3)

EU
AS

18. Der Aktionsplan enthält unterstützenswerte Ansätze zur Erhöhung der Transparenz des Arbeitsmarktes, zur wirksameren Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und zur besseren Aufklärung von Bürgern und Unternehmen über die im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bestehenden Möglichkeiten. Ausdrücklich zu begrüßen ist der Ausbau des EURES-Netzwerks und die Bereitstellung eines internet-gestützten Dienstleistungsangebots in diesem Rahmen sowie die Förderung von Kontakten zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten. Diese

Maßnahmen dürfen jedoch über unterstützende Angebote für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten nicht hinausgehen. Positiv als Beitrag zur Steigerung der Effizienz ist auch der angekündigte Vorschlag zu bewerten, die beratenden Ausschüsse für die Freizügigkeit und für die soziale Sicherheit zu einer Einrichtung zusammenzulegen und die Sozialpartner über den sozialen Dialog stärker einzubeziehen.

Bessere Aufklärung über das Recht auf Freizügigkeit und Verstärkung der Außenwirkung sowie Förderung innovativer Projekte (3.4 und 3.5)

- EU
AS
19. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, die bestehenden Informationskampagnen und -kanäle verstärkt für die Verbesserung der Kenntnis von Bürgern und Unternehmen über das Recht auf Freizügigkeit zu nutzen. Er weist jedoch darauf hin, daß eine Ausweitung der Finanzmittel in Anbetracht der angespannten Haushaltslage in den Mitgliedstaaten nicht in Betracht kommt.
- EU
AS
20. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, im Rahmen des Artikels 6 der ESF-Verordnung 1998 besonders solche Projekte zu berücksichtigen, die auf einen Abbau von Freizügigkeitshindernissen abzielen oder die Mobilität der Arbeitskräfte unterstützen. Durch die mitgliedstaatenübergreifende direkte Vergabe der Mittel durch die Kommission kann dem Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltungen, Sozialpartnern und Unternehmen am besten Rechnung getragen werden.

B

21. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Aktionsplan zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer"
KOM(97) 586 endg.; Ratsdok. 12429/97

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

I. Allgemeines

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, alle Beteiligten - Bürger, nationale, regionale und lokale Behörden und Sozialpartner - in die Weiterentwicklung der Mechanismen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer einzubinden.

Im Hinblick auf die Bedeutung des in Artikel 48 EGV verankerten Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit für ein "Europa der Bürger" stimmt der Bundesrat grundsätzlich mit der Kommission überein, daß eine Verbesserung und Anpassung der Vorschriften von Nutzen sein kann, sofern damit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse abgebaut werden. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu fördern und dabei alle Beteiligten, - Unionsbürger, nationale, regionale und lokale Behörden und Sozialpartner - in die Weiterentwicklung der Mechanismen zur Verwirklichung der Freizügigkeit einzubinden.

Jedoch stimmt der Bundesrat der Bewertung der Kommission nicht uneingeschränkt zu, daß der Freizügigkeit die "Schlüsselrolle" bei der europäischen Beschäftigungspolitik zukomme. In Anbetracht der hohen Arbeitslosenzahlen in nahezu allen Mitgliedstaaten ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen einheitlichen europäischen Arbeitsmarkt zur Lösung der Beschäftigungsprobleme der EU nicht geeignet. Allenfalls kann eine Verschiebung zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Vorschlägen der Kommission zur Umsetzung des Aktionsplans darauf zu achten, das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten und von der Anwendung des Artikels 235 EGV nicht im Sinne einer "Vertragsänderungskompetenz" Gebrauch zu machen.

II. Verbesserung und Anpassung der Vorschriften (3.1)

1. Aufenthaltsrecht (3.1.1.) und Familienzusammenführung (3.1.2.)

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft - BR-Drucksache 214/89 (Beschluß) - hin und bekräftigt folgende Gesichtspunkte:

Der Bundesrat wendet sich gegen die Vorstellungen der Kommission,

- das Aufenthaltsrecht für Arbeitssuchende auszuweiten,
- den Familiennachzug im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erweitern, da durch die angestrebte Regelung nicht die Freizügigkeit der EU-Angehörigen selbst erleichtert wird, sondern die Rechte von Drittstaatsangehörigen in zu weitgehender Form gestärkt werden sollen. Dies gilt insbesondere dafür, die Visumspflicht für Familienangehörige von EU-Arbeitnehmern aufzuheben, und
- den Familiennachzug zu EU-Arbeitnehmern auf nicht unterhaltsberechtigten Kinder über 21 Jahre sowie nicht unterhaltsberechtigten Verwandten in aufsteigender Linie und auf unverheiratete Partner von EU-Arbeitnehmern auszuweiten.

Soweit über Änderungen nachgedacht wird, muß in jedem Fall der Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert sein, damit die öffentlichen Haushalte insbesondere auch der Kommunen nicht zusätzlich belastet werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der Behandlung im Rat mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß diese Vorstellungen nicht weiterverfolgt werden.

2. Gleichbehandlung in bezug auf soziale und steuerliche Vergünstigungen (3.1.3)

Der Bundesrat steht dem Vorschlag der Kommission, den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 7 Abs. 2 der VO (EWG) 1612/68 auf wirtschaftliche und andere Vergünstigungen zu erweitern, zunächst kritisch gegenüber. Soweit nicht ersichtlich ist, welche konkreten Änderungen die Kommission anstrebt, behält sich der Bundesrat Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen vor.

3. Grenzgänger (3.1.5)

Der Bundesrat hält die Bemühungen der Kommission zur Verbesserung der Situation der Grenzgänger und deren Familienangehörigen weiterhin für sinnvoll. Insbesondere hinsichtlich der medizinischen Versorgung bestehen noch immer Hindernisse für eine effektive Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit.

4. Vereinfachung der Koordinierungsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit (3.1.6)

Der Bundesrat begrüßt den für das zweite Halbjahr angekündigten Vorschlag für eine Vereinfachung der VO (EWG) 1408/71. Er hofft, daß trotz der zahlreichen, für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlichen Sonderregelungen dieses Ergebnis erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Ausdehnung der VO (EWG) Nr. 1408/71 auf Sondersysteme für Beamte hat der Bundesrat bereits in seinem Beschluß vom 15.05.92 (BR-Drucksache 60/92 (Beschluß)) darauf hingewiesen, daß das deutsche Beamtenversorgungssystem für eine Koordinierung nach den entsprechenden Regeln der VO (EWG) Nr. 1408/71 und 572/72 ungeeignet ist, da diese vorrangig auf beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme zugeschnitten sind.

Gegen die generelle Einbeziehung der Studenten und Nichterwerbstätigen in den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 hat der Bundesrat dann keine Bedenken, wenn die betroffenen Personenkreise dem Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaats angehören.

5. Einbeziehung Staatsangehöriger von Drittstaaten in das System zur Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit (3.1.7)

Der Bundesrat wird zu diesem Vorschlag der Kommission zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der VO (EWG) Nr. 1408/71 auf Staatsangehörige aus

Drittstaaten (BR-Drucksache 4/98) eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

6. Zusätzliche Altersversorgung (3.1.8)

Zur Erleichterung der Freizügigkeit hält der Bundesrat Regelungen zur Wahrung von Ansprüchen im Rahmen der ergänzenden Altersversorgung für unterstützenswert. Auf den Bundesratsbeschluß vom 06.02.1998 (BR-Drucksache 966/97 (Beschluß)) wird verwiesen.

7. Allgemeine und berufliche Bildung (3.1.9)

Der Bundesrat steht der Schaffung klarerer Vorschriften über den transnationalen Erwerb und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen grundsätzlich positiv gegenüber, solange die vorrangige Kompetenz der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 126 und 127 EGV und das Subsidiaritätsprinzip strikt beachtet werden. Die Erwägungen der Kommission im Rahmen des Aktionsplans sind jedoch so allgemein gehalten, daß eine abschließende Bewertung nur hinsichtlich der Einzelmaßnahmen erfolgen kann.

III. Erhöhung der Transparenz des Arbeitsmarktes, Übernahme von Verantwortung und Ausbau der Zusammenarbeit (3.2 und 3.3)

Der Aktionsplan enthält unterstützenswerte Ansätze zur Erhöhung der Transparenz des Arbeitsmarktes, zur wirksameren Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und zur besseren Aufklärung von Bürgern und Unternehmen über die im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bestehenden Möglichkeiten. Ausdrücklich zu begrüßen ist der Ausbau des EURES-Netzwerks und die Bereitstellung eines internet-gestützten Dienstleistungsangebots in diesem Rahmen sowie die Förderung von Kontakten zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten. Diese Maßnahmen dürfen jedoch über unterstützende Angebote für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten nicht hinausgehen. Positiv als Beitrag zur Steigerung der Effizienz ist auch der angekündigte Vorschlag zu bewerten, die beratenden Ausschüsse für die Freizügigkeit und für die soziale Sicherheit zu einer Einrichtung zusammenzulegen und die Sozialpartner über den sozialen Dialog stärker einzubeziehen.

IV. Bessere Aufklärung über das Recht auf Freizügigkeit und Verstärkung der Außenwirkung sowie Förderung innovativer Projekte (3.4 und 3.5)

Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, die bestehenden Informationskampagnen und -kanäle verstärkt für die Verbesserung der Kenntnis von Bürgern und Unternehmen über das Recht auf Freizügigkeit zu nutzen. Er weist jedoch darauf hin, daß eine Ausweitung der Finanzmittel in Anbetracht der angespannten Haushaltslage in den Mitgliedstaaten nicht in Betracht kommt.

Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, im Rahmen des Artikels 6 der ESF-Verordnung 1998 besonders solche Projekte zu berücksichtigen, die auf einen Abbau von Freizügigkeitshindernissen abzielen oder die Mobilität der Arbeitskräfte unterstützen. Durch die mitgliedstaatenübergreifende direkte Vergabe der Mittel durch die Kommission kann dem Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltungen, Sozialpartnern und Unternehmen am besten Rechnung getragen werden.